



# AUDITOR

Audit ■ Tax ■ Accounting

## Klienteninformation

Tschechien

17. Oktober 2023

*Nachstehend finden Sie einen Überblick über wichtige Änderungen des Arbeitsgesetzbuches, die ab dem 1. Oktober 2023 gelten, sowie neue vereinfachte Regeln für die Sozialversicherung bei Arbeitnehmern, die von einem anderen Land aus arbeiten, welche ab dem 1. Juli 2023 gelten.*

# Änderung des Arbeitsgesetzbuches

## Änderungen für Zeitarbeitskräfte

- Bei Zeitarbeitskräften gelten für den Arbeitgeber **ähnliche Verpflichtungen wie bei Arbeitnehmern in einem Arbeitsverhältnis** - z. B. die Verpflichtung, die Arbeitsschichten im Voraus schriftlich festzulegen, Zuschläge für Wochenenden oder Feiertage zu zahlen, eine Kündigung schriftlich zu begründen usw.
- **Ab dem 1. Januar 2024** haben auch die Zeitarbeitskräfte Anspruch auf **Urlaub**, wenn sie mindestens 4 Wochen ununterbrochen beschäftigt waren und dabei mindestens 80 Stunden gearbeitet haben.

## Fernarbeit

- mit dem Arbeitnehmer muss neu eine **schriftliche Vereinbarung über Fernarbeit** abgeschlossen werden; falls noch keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, muss dies bis Ende Oktober 2023 geschehen
- in bestimmten Fällen (z. B. Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes unter 9 Jahren) hat der Arbeitnehmer **das Recht, Heimarbeit zu beantragen**, und der Arbeitgeber muss dem Antrag nachkommen oder begründen, warum dem Antrag nicht stattgegeben werden kann
- der Arbeitnehmer kann nun **für die Arbeit von zu Hause aus einen Pauschalbetrag erhalten**, der derzeit **4,60 CZK** pro Stunde beträgt (dieser Betrag ist von der Einkommensteuer befreit und für den Arbeitgeber steuerlich absetzbar)

PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN

[www.auditor.eu](http://www.auditor.eu)

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms

# Grenzüberschreitende Fernarbeit

- Ab dem 1. Juli 2023 gelten EU-weit vereinfachte Regeln zur **Bestimmung des Landes der Zugehörigkeit zur Sozialversicherung** für Arbeitnehmer, die grenzüberschreitende Fernarbeit leisten, siehe Tabelle
- Vereinfachung dadurch, dass Arbeitnehmer, die teilweise von ihrem Wohnsitzland aus für einen ausländischen Arbeitgeber arbeiten, unter bestimmten Bedingungen im Land des Arbeitgebers versichert bleiben können
- eine der Bedingungen ist ein gemeinsamer **Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers**, der Antrag kann für einen Zeitraum ab dem 1. Juli 2023 für bis zu 3 Jahre gestellt und wiederholt werden

Tabelle: Bestimmung des Versicherungsstaats nach dem Umfang der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Wohnsitzstaat

Umfang der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Wohnsitzstaat	< 25 %	25 % - 49,9 %	>50 %
Sozialversicherung	Staat des Arbeitgebers ( <u>ohne</u> Antrag)	Wohnsitzstaat ODER auf Antrag der Staat des Arbeitgebers (Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch darauf)	Wohnsitzstaat ODER auf Antrag der Staat des Arbeitgebers (Arbeitnehmer hat <u>keinen</u> Rechtsanspruch darauf)

- Auch wenn die Vereinfachung in Bezug auf die Sozialversicherung des Arbeitnehmers angewandt wird, müssen immer die damit verbundenen steuerlichen Verpflichtungen im Wohnsitzland des Arbeitnehmers geprüft werden, z.B. die lohnsteuerlichen Verpflichtungen oder das Risiko, dass dem Arbeitgeber eine Betriebsstätte entsteht.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Anwendung der neuen Vorschriften im Arbeitsgesetzbuch sowie bei der korrekten Strukturierung der grenzüberschreitenden Tätigkeit.

Ihr Auditor Team

ING. JANA STŘELICKÁ  
Steuerberaterin  
T: +420 542 422 636  
jana.strelicka@auditor.eu